

TE Vwgh Beschluss 2014/12/17 Ra 2014/03/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2014

Index

L65002 Jagd Wild Kärnten;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AHG 1949 §9;
AVG §74 Abs1;
B-VG Art130 Abs5;
B-VG Art133 Abs4;
JagdG Krnt 2000;
VwGG §28 Abs1 Z5;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, unter Beiziehung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision der revisionswerbenden Partei Dr. K U in M, vertreten durch Dr. Wolf-Günter Auer, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Priesterhausgasse 3/1/3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 30. September 2014, ZI KLVwG-137/13/2014, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Kostenersatz in einer Jagdangelegenheit, im Umlaufweg den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Erkenntnisses wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 22. November 2013, mit dem dem Revisionswerber mehrere Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden aufgetragen wurden und der Revisionswerber zur Leistung einer Kommissionsgebühr in der Höhe von EUR 163,20 verpflichtet wurde, ersatzlos behoben. 1.1. Mit Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 22. November 2013, mit dem dem Revisionswerber mehrere Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden aufgetragen wurden und der Revisionswerber zur Leistung einer Kommissionsgebühr in der Höhe von EUR 163,20 verpflichtet wurde, ersatzlos behoben.

Mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses wurde der Antrag des Revisionswerbers, die Bezirkshauptmannschaft Villach möge zum Ersatz der dem Revisionswerber entstandenen Kosten verpflichtet werden, zurückgewiesen, mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Erkenntnisses wurde die Erhebung einer ordentlichen Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig erklärt. Mit Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses wurde der Antrag des Revisionswerbers, die Bezirkshauptmannschaft Villach möge zum Ersatz der dem Revisionswerber entstandenen Kosten verpflichtet werden, zurückgewiesen, mit Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Erkenntnisses wurde die Erhebung einer ordentlichen Revision gegen dieses Erkenntnis an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig erklärt.

1.2. Begründend hielt das Verwaltungsgericht zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses fest, dass § 74 Abs 1 AVG hinsichtlich der Verfahrenskosten den Grundsatz der Selbsttragung normiere und gemäß § 74 Abs 2 leg cit ein Kostenersatz nur dort statfinde, wo dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen sei. Die im vorliegenden Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften würden keine Bestimmung im Sinne des § 74 Abs 2 AVG kennen, der Revisionswerber habe seine im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Der genannte Grundsatz gelte auch dann, wenn ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden sei, und unabhängig davon, wie das Verfahren ausgehe bzw ob die Partei aufgrund der die Kosten verursachenden Maßnahme mit ihrem Anbringen durchgedrungen sei. 1.2. Begründend hielt das Verwaltungsgericht zu Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses fest, dass Paragraph 74, Absatz eins, AVG hinsichtlich der Verfahrenskosten den Grundsatz der Selbsttragung normiere und gemäß Paragraph 74, Absatz 2, leg cit ein Kostenersatz nur dort statfinde, wo dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen sei. Die im vorliegenden Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften würden keine Bestimmung im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, AVG kennen, der Revisionswerber habe seine im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Der genannte Grundsatz gelte auch dann, wenn ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden sei, und unabhängig davon, wie das Verfahren ausgehe bzw ob die Partei aufgrund der die Kosten verursachenden Maßnahme mit ihrem Anbringen durchgedrungen sei.

2. Nur gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Erkenntnisses richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, diesen Spruchpunkt aufzuheben sowie die Bezirkshauptmannschaft Villach zur Zahlung von EUR 4.236,00 zu verpflichten. Begründend verwies der Revisionswerber auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten von DI H L vom 2. Dezember 2013 und auf sein Vorbringen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. 2. Nur gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, diesen Spruchpunkt aufzuheben sowie die Bezirkshauptmannschaft Villach zur Zahlung von EUR 4.236,00 zu verpflichten. Begründend verwies der Revisionswerber auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten von DI H L vom 2. Dezember 2013 und auf sein Vorbringen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

3. Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach

§ 34 Abs 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4. In der vorliegenden außerordentlichen Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Dies schon deshalb, weil die Revision entgegen dem § 28 Abs 3 VwGG nicht konkret aufzeigt, weshalb sie entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (VwGH vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0024). 4. In der vorliegenden außerordentlichen Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Dies schon deshalb, weil die Revision entgegen dem Paragraph 28, Absatz 3, VwGG nicht konkret aufzeigt, weshalb sie entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (VwGH vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0024).

Nach § 28 Abs 3 VwGG hat eine außerordentliche Revision nämlich zusätzlich zu dem in § 28 Abs 1 VwGG genannten Mindestinhalt jeder Revision (darunter auch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt) "auch gesondert" die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (vgl VwGH vom 28. Februar 2014, Ro 2014/03/0005, und VwGH vom 13. August 2014, Ra 2014/02/0071). Diesem Erfordernis wird die vorliegende Revision nicht gerecht. Nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat eine außerordentliche Revision nämlich zusätzlich zu dem in Paragraph 28, Absatz eins, VwGG genannten Mindestinhalt jeder Revision (darunter auch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt) "auch gesondert" die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird vergleiche , VwGH vom 28. Februar 2014, Ro 2014/03/0005, und VwGH vom 13. August 2014, Ra 2014/02/0071). Diesem Erfordernis wird die vorliegende Revision nicht gerecht.

Der Verweis ("Bezugnahme") der Revision auf das Vorbringen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und auf ein vom Revisionswerber zusammen mit seiner (nunmehr als Beschwerde zu behandelnden) Berufung vorgelegtes Gutachten vermag die von § 28 Abs 3 VwGG geforderte gesonderte Darlegung der Zulässigkeit der Revision schon deshalb nicht zu ersetzen, weil die Revision gemäß § 28 Abs 3 VwGG selbst jene Gründe zu enthalten hat, aus denen die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (VwGH vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0041). Der Verweis ("Bezugnahme") der Revision auf das Vorbringen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und auf ein vom Revisionswerber zusammen mit seiner (nunmehr als Beschwerde zu behandelnden) Berufung vorgelegtes Gutachten vermag die von Paragraph 28, Absatz 3, VwGG geforderte gesonderte Darlegung der Zulässigkeit der Revision schon deshalb nicht zu ersetzen, weil die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG selbst jene Gründe zu enthalten hat, aus denen die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird (VwGH vom 27. November 2014, Ra 2014/03/0041).

Ferner ist lediglich der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes, die dem vom Revisionswerber bekämpften Spruchpunkt II. zu Grunde liegt, nicht als rechtswidrig angesehen werden kann. Das Landesverwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach dem vorliegend relevanten § 74 Abs 1 AVG der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten besteht, sofern die - im jeweils konkreten Fall anzuwendenden - Verwaltungsvorschriften nichts anderes anordnen (vgl etwa das vom Landesverwaltungsgericht zitierte hg Erkenntnis vom 2. Juni 2005, 2004/07/0089 ua (VwSlg 16.636 A/2005); vgl auch VwGH vom 24. Juli 2008, 2007/07/0100 ua (VwSlg 17.497 A/2008)). Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren über einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde (vgl nochmals VwSlg 16.636 A/2005). Die im vorliegenden Fall einschlägigen Bestimmungen des 9. Abschnittes (§§ 71 ff) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl Nr 21/2000, bieten für die vom Revisionswerber geforderte Übernahme der Kosten für die Erstellung des von ihm im Verwaltungsverfahren vorgelegten Privatgutachtens keine Grundlage. Soweit die Revision vorbringt, es lägen die Voraussetzungen für die

Geltendmachung eines Ersatzanspruches nach dem Amtshaftungsgesetz vor, genügt es im Übrigen, darauf hinzuweisen, dass derartige Ersatzansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind (vgl § 9 AHG) und die Verwaltungsgerichte zu einer Entscheidung darüber nicht zuständig sind (vgl Art 130 Abs 5 B-VG). Ferner ist lediglich der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes, die dem vom Revisionswerber bekämpften Spruchpunkt römisch zwei. zu Grunde liegt, nicht als rechtswidrig angesehen werden kann. Das Landesverwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach dem vorliegend relevanten Paragraph 74, Absatz eins, AVG der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten besteht, sofern die - im jeweils konkreten Fall anzuwendenden - Verwaltungsvorschriften nichts anderes anordnen vergleiche , etwa das vom Landesverwaltungsgericht zitierte hg Erkenntnis vom 2. Juni 2005, 2004/07/0089 ua (VwSlg 16.636 A/2005); vergleiche , auch VwGH vom 24. Juli 2008, 2007/07/0100 ua (VwSlg 17.497 A/2008)). Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Verfahren über einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet wurde vergleiche , nochmals VwSlg 16.636 A/2005). Die im vorliegenden Fall einschlägigen Bestimmungen des 9. Abschnittes (Paragraphen 71, ff) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, Landesgesetzblatt Nr 21 aus 2000,, bieten für die vom Revisionswerber geforderte Übernahme der Kosten für die Erstellung des von ihm im Verwaltungsverfahren vorgelegten Privatgutachtens keine Grundlage. Soweit die Revision vorbringt, es lägen die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Ersatzanspruches nach dem Amtshaftungsgesetz vor, genügt es im Übrigen, darauf hinzuweisen, dass derartige Ersatzansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind vergleiche , Paragraph 9, AHG) und die Verwaltungsgerichte zu einer Entscheidung darüber nicht zuständig sind vergleiche , Artikel 130, Absatz 5, B-VG).

5. Die (im Übrigen nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formvoraussetzungen hin geprüfte) außerordentliche Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 17. Dezember 2014

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014030048.L00

Im RIS seit

24.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at